Bearbeitet von Stud. jur. Philipp Raschke, Greifswald*

Abschlussklausur – Kriminologie II

Aufgabe 1 (30 P.)

a) Was versteht man unter einer Kriminalprognose und welche gesetzlichen Anknüpfungspunkte gibt es?

b) Bis 1998 war Voraussetzung einer Aussetzung gem. § 67d II StGB, dass „verantwortet werden kann, zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird". Die Neufassung lautet: „… so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird." Nach § 454 II StPO muss der Gutachter sich dazu „äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht".

Welche Kritik wird an der Neuformulierung der Prognoseanforderungen der §§ 67 d II StGB, 454 II StPO geübt und welche Konsequenzen hatten die Gesetzesverschärfungen?

c) Was ist mit dem sog. *Mittelfeldproblem* im Rahmen der Prognoseforschung gemeint?

d) Erläutern sie bitte die nachfolgende Tabelle:

Irrtum bei Gefährlichkeitsprognosen

	Gefährlich	Ungefährlich
Objektiv	10	90
In der Beurteilung	9 + 9	1 + 81
Fehlerquote	Falsch Positive: 9 : 9 = 50 %	Falsch Negative 1 : 81 = 1,2 %

Grundannahmen der Tabelle sind eine Basisrückfallwahrscheinlichkeit von 10 % und eine Treffsicherheit der Prognosen von 90 %.

Lösung

a) Die Kriminaldiagnose *[richtig: Kriminalprognose]* versteht sich üblicherweise als Prognose zur Legalbewährung. Sie setzt sich zusammen aus Anamnese, Diagnose und Vorhersage. Gesetzliche Anknüpfungspunkte gibt es vielfach. *[Dabei ist zwischen Urteils- und Entlassungsprognosen zu unterscheiden.]*

- Strafaussetzung nach § 56 StGB
- Strafrestaussetzung § 57 StGB, 57a StGB
- § 59 I Nr. 1 StGB Verwarnung mit Strafvorbehalt
- Jeweils wird auf die künftige Legalbewährung angesetzt.
- § 66 I Nr. 3 StGB (Sicherungsverwahrung) knüpft an die künftige Gefährlichkeit an
- § 64 StGB ebenso, aber in Bezug auf entsprechenden Hang
- Im StVollzG finden sich viele Normen, die auf Missbrauchsprognosen/-risiken verweisen (Lockerungen, Urlaub, offener Vollzug)
- § 454 II StPO bezieht sich direkt auf die Prognose der Gefährlichkeit

[Dies ist eine beispielhafte Auswahl. Es gibt auch noch andere gesetzliche Anknüpfungspunkte, wie § 46 I 2, § 17 JGG, § 112 a StPO – 10/10 Punkte.]

b) § 67d II StGB setzt nun positive Sicherheit der künftigen Straffreiheit voraus, nach dem Wortlaut müssen weitere Straftaten auszuschließen sein. Dies ist schon rein logisch unmöglich, ein seriöses Gutachten kann keine 100 %-ige Sicherheit geben. Daher kann die Norm nicht nach dem Wortlaut angewendet werden, soll sie nicht völlig leerlaufen. Dennoch hat sie zu einer großen Zurückhaltung bei Gutachtern und damit auch bei Richtern geführt und einen Entlassungsstau ausgelöst, nicht zuletzt wegen möglicher Schadensersatzforderungen oder sogar strafrechtlicher Belangung der Gutachter, zumindest bei erkennbar tatgeneigten Sicherungsverwahrten. *[An dieser Stelle hätte der Bearbeiter noch anmerken können, dass eine restriktive Entlassungspraxis zu Überbelegungen führte.]* § 454 II StPO verlangt ebenso Sicherheit und den positiven Ausschluss eines Restrisikos. Dies ist insofern unglücklich geregelt, dass § 454 II StPO die Regelungen und Maßstäbe des materiellen Strafrechts nicht übergehen oder überschreiben kann, es gelten die jeweiligen Maßstäbe und Risikoabwägungen des StGB/JGG etc. Faktisch führt aber auch § 454 II StPO zu einer Einschränkung. *[5/5]*

c) Das Mittelfeldproblem ergibt sich aus statistischen Problemen. Selbst mit sehr guten Prognosemethoden, Schlechtpunktverfahren, Strukturprognosetafeln und ähnlichen Instrumenten kann man zwar hochrisikobehaftete Probanden und niedrig risikobehaftete Probanden erkennen und entsprechende (relative) Prognosen erstellen, aber für ein mehr oder weniger großes Mittelfeld bleibt ein mittleres Risiko, das für Entscheidungen wenig hilfreich ist. Daher die rhetorische Frage, „ob man auch würfeln könnte". Auf jeden Fall werden viele Prognostizierte falsch beurteilt (falsch positiv oder negativ). Bei niedrigen Basisrückfallquoten hat man so am wenigsten Fehler, wenn alle entlassen werden, bei hohen (über der Trefferchance der Methode) wenn alle eingesperrt wer-

* *Philipp Raschke* studiert Rechtswissenschaft an der Universität Greifswald im 7. Semester. Die Klausur wurde im Rahmen der Vorlesung Kriminologie II im Sommersemester 2010 vom Lehrstuhl für Kriminologie (Prof. Dr. *Frieder Dünkel*) als Abschlussklausur gestellt. Sie wurde mit 18 Punkten bewertet. Für die kursiv gekennzeichneten Korrekturbemerkungen dankt die *GreifRecht*-Redaktion *Moritz Rohrbach,* wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie.

den/bleiben. Hilfreich können dabei (bis zu einem gewissen Punkt) dynamische Prognosen sein im Hinblick auf Interventionen und protektive Faktoren. *[5/5]*

d) Die aufgezeigte Problematik ist statistisch verknüpft mit dem Mittelfeldproblem (s. o.). Selbst bei einer phänomenalen Treffsicherheit von 90 % ergeben sich bei niedrigen Basisrückfallraten sehr viele falsch Positive, die zu Unrecht als gefährlich eingestuft werden und z. B. in Haft bleiben.

[Die hier getroffenen Aussagen basieren auf folgender Berechnung: Angenommen, von 100 langfristig im Maßregelvollzug Untergebrachten oder im Strafvollzug Inhaftierten sind trotz längerer Behandlung 10 % tatsächlich noch gefährlich und die Fehlerquote betrüge (niedrig angesetzt) 10 %, dann würde man von 10 wirklich Gefährlichen 9 tatsächlich erkennen. Von den 90 Ungefährlichen würde man 9 irrtümlich als gefährlich einstufen (falsch Positive). Bei den 82 als ungefährlich eingestuften, wäre ein objektiv gefährlicher Täter enthalten (falsch Negativer), die Fehlerquote betrüge hier nur 1,2 %.]

Falsch negativ werden hier nur 1,2 % prognostiziert, diese aber sind medial sehr viel präsenter, auch da ja nur diese auffallen können, die anderen sind ja in Haft. Die Methode ist also in so einem Fall sehr „sicherheitsschief". Die Hälfte der als gefährlich eingestuften müssten eigentlich freigelassen werden. Umso mehr muss die Haft human ausgestaltet werden, denn diese Personen leisten ein (statistisches) Sonderopfer für die Gesellschaft. Zudem müssen Prognoseinstrumente fortlaufend verbessert werden und wenn möglich mehr Lockerungen oder intensive Bewährungshilfe angeboten werden, um auch Personen mit höherer Risikoeinschätzung die Möglichkeit geben zu können, sich zu bewähren. *[10/10]*

Aufgabe 2 (30 P.)

In verschiedenen Deliktsbereichen haben sich im Laufe der Geschichte die Vorstellungen über Strafwürdigkeit bestimmter Verhaltensweisen gewandelt. Dementsprechend gab es Entkriminalisierungen und Neukriminalisierungen.

a) Welche Formen der Entkriminalisierung gibt es?

b) Benennen sie Beispiele von Entkriminalisierungen und Neukriminalisierungen und deren Hintergründe im Bereich:

b1) des Sexualstrafrechts

b2) des Umweltstrafrechts

b3) anderer Delikte

c) Hinsichtlich illegaler Drogen (vgl. das BtMG) werden unterschiedliche drogenpolitische Modelle diskutiert. Was ist mit dem Modell der Schadensminimierung, dem Therapeutischen Modell und dem Modell der Kontrolle gemeint?

d) Was wären die Vor- und Nachteile einer teilweisen oder vollständigen Entkriminalisierung des Konsums bzw. Besitzes von Drogen zum Eigengebrauch?

Welche Formen der Entkriminalisierung kämen dabei in Betracht?

Müsste man u. U. nach der Art der Droge unterscheiden?

Was halten sie von dem Argument, dass das strafrechtliche Prinzip der Straflosigkeit der Selbstverletzung (vgl. Straflosigkeit des Selbstmords und der Selbstverletzung; Konsum gesundheitsschädlicher legaler Drogen wie Alkohol und Nikotin) eine Entkriminalisierung des bloßen Konsums bzw. Besitzes zum Eigengebrauch eigentlich zwingend begründet?

Lösung

a) [Formen der Entkriminalsisierung]

- Materielle Entkriminalisierung: Streichung von Tatbeständen, Regelbeispielen, Qualifikationen. *[sog. wirkliche Entkriminalisierung]*
- Prozessuale Entkriminalisierung: Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. StPO, §§ 45 ff. JGG) oder auch Verfassungsgründen („geringe Mengen") müssen im Drogenrecht entkriminalisiert werden.
- Unechte Entkriminalisierung: Verschiebung ins Ordnungswidrigkeitenrecht. Zivilrecht, Gesellschaftsrecht oder ähnliches z. B. Geldbußen, Schmerzensgeld, Schadensersatz, Fangprämien. *[sog. scheinbare Entkriminalisierung]*

[Der Vollständigkeit halber, wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Bearbeiter noch auf die sog. teilweise „wirkliche" Entkriminalisierung und auf die Entkriminalisierung durch Milderung des Strafrahmens eingegangen wäre – 7/7.]

b)

b1) Neukriminalisierung von Formen des Kindesmissbrauchs, Entfernung des Ausschlusses der Vergewaltigung in der Ehe: Hintergründe waren eine erhöhte gesellschaftliche Sensibilität wie wohl auch der vorher unzureichende Schutz.

Entkriminalisiert wurde jedoch die Sodomie und Homosexualität wegen fehlender Opfer und nachlassendem gesellschaftlichen Interesse an deren strafrechtlicher Ahndung (v. a. Homosexualität. Siehe auch Diskriminierung). Im Hinblick auf die Sodomie könnte sich jedoch über das Verbot der Tierquälerei hinaus eine Neukriminalisierung ergeben.

b2) Die vielfältigen Neukriminalisierungen seit den 60er-Jahren und deren Verschiebung in das Kernstrafrecht basierten wiederum auf dem gesellschaftlichen Interesse an der Ahndung, gesteigerter Sensibilität für und Sichtbarkeit von Umweltschäden auch in der Politik (s. Entstehung der Grünen). Entkriminalisierungen gibt es hier weniger.

b3) Der „Stalking"-Paragraph: Nachstellen. Ursprünglich auch als Schutz für Prominente gedacht, kommt er heute vor allem zwischen Privatpersonen, insbesondere Expartnern, zum Einsatz.

Das gesamte Computerstrafrecht und Internetstrafrecht ist natürlich erst nötig, seit es Computer und In-

ternet gibt. Die Vermittlung von Zwangsehen wurde aufgrund größerer Sensibilität ebenfalls kriminalisiert. Entkriminalisierungen gab es (prozessual) im Drogenstrafrecht. *[8/8]*

c)

– *[Modell der]* Schadensminimierung

Prämisse: Drogen lassen sich nie ganz verhindern, also soll lediglich der Schaden durch Drogen und auch Sanktionen minimiert werden.

Konsumenten sollen nicht stigmatisiert werden, ihnen wird geholfen, Substitutionsprogramme werden eingerichtet. Das Drogenstrafrecht wird nur beibehalten, um nicht die negativen Folgen eines völligen Fehlens von Strafrechtsnormen zu erzeugen.

– Therapeutisches Modell

Ziel ist die drogenfreie Gesellschaft. Grundsatz ist Therapie statt Strafe – durchaus auch als Zwangstherapie. Substitutionsprogramme widersprechen dem Ziel und gibt es nicht. Der Konsument wird nicht als Straftäter, sonder als Kranker gesehen, dessen Heilung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

– Modell der Kontrolle

Ziel ist die drogenfreie Gesellschaft. Konsumenten werden stark repressiv verfolgt, auch Zwangstherapie gibt es. Extensiver Gebrauch des Strafrechts und der Strafverfolgung. Keine Substitution, sondern Kompromisslosigkeit. *[5/5]*

d) Als vorteilhaft im Sinne der Entkrimininalisierung ist denkbar, dass der Staat bei den erlaubten Drogen, Preise und Qualität überwachen könnte. Außerdem kommt je nach Abgabemenge eine Verhindung oder Schwächung der Beschaffungskriminalität und des organisiertes Verbrechen in Betracht. Möglich wären auch zusätzliche Steuereinnahmen und Konsumenten werden weniger stigmatisiert. Die Haftzahlen könnten reduziert werden. Nachteilhaft sind die gesundheitlichen Schädigungen durch die Drogen, auch „weiche" Drogen erwiesen sich nach neuerer Forschung als schädlicher als Tabak (auch wenn oft weniger schädlich als Alkohol). Es müsste auf jeden Fall differenziert werden, harte Drogen können nur für Schwerstabhängige in Betracht kommen, um Schlimmeres zu vermeiden. Zumindest könnte man durch legales Erwerben weicher Drogen den Zugang zu harten Drogen mit erschweren, da für diese dann extra ein Händler aufgesucht werden muss.

[Zur Vervollständigung: als Form der Entkriminalisierung käme entweder die vollständige Entkriminalisierung oder die Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit in Betracht.]

Das Prinzip der Straflosigkeit der Selbstverletzung gebietet eine Entkriminalisierung zumindest nicht zwingend, da durch den Konsum auch die (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-) Kassen geschädigt werden [gut], und zwar durch Krankheit, Tod, niedrigere Arbeits- und Steuerleistung. Beim Alkohol und Nikotin werden mit ähnlichen Argumenten regelmäßig die Steuern erhöht. *[10/10]*

Aufgabe 3 (30 P.)

Kriminalprävention wird herkömmlich in primäre, sekundäre und tertiäre Prävention unterteilt. Die sekundäre Prävention wird dabei gelegentlich mit dem Schlagwort „Situative Prävention" umschrieben.

a) Was ist allgemein mit dem Begriff der situativen oder technischen Prävention gemeint und auf welchen kriminalitätstheoretischen Annahmen beruht dieser Ansatz?

b) Geben sie jeweils 2 Beispiele für folgende Aspekte der situativen Prävention:

b1) Erschwerung des Aufwandes für Verbrechen („Kostenaspekt")

b2) Erhöhung des Entdeckungsrisikos

b3) Reduzierung von positiven Effekten des Verbrechens („Nutzenaspekt")

c) Projekte der sekundären Prävention haben auch Kritik erfahren (z. B. die Videoüberwachung im öffentlichen Raum). Welche Kritik wird aus der Sicht der empirischen Forschung im Hinblick auf unerwünschte Nebenfolgen vorgebracht?

Lösung

a) Situative oder technische Prävention soll tatgeneigte Personen von Delikten abhalten. Situativ erfolgt das in 3 Dimensionen: Erhöhung der Kosten, Reduzierung des Nutzens und Erhöhung der Entdeckungswahrscheinlichkeit. Technische Prävention stellt dabei auf die technischen Aspekte ab: Sicherung der Tatobjekte (Alarmanlagen, Schlösser), der Opfer (Notrufnummern kostenlos), der Orte (Videoüberwachung), Erschwerung der Verwertung (Kodierung Fahrräder).

Diese Präventionsmaßnahmen beruhen auf dem Konzept des *homo oeconomicus,* der Kosten und Nutzen abwägt, und der Tatgelegenheitstheorien, in dessen Rahmen die Tatgelegenheiten reduziert werden sollen. *[10/10]*

b)

b1) Lenkradschlösser, Alarmanlagen, Plexiglas in manchen Läden und Banken, Zeitschaltuhren. *[Zur Vervollständigung aus der aktuellen Diskussion: Zugang zu Waffen nur mit Identifikationscode, biometrische Kontrolle.]*

b2) Videoüberwachung, wiederum Alarmanlagen, Kodierung von Fahrrädern, GPS-Sender in teuren Autos.

b3) Ersetzung von Münztelefonen durch Kartentelefone, Farbbombenmechanismen in Geldautomaten, wiederum Kodierung von Fahrrädern, PIN für Handys.

[15/15]

c) Technische Prävention kann zur Professionalisierung der Straftäter führen oder auch im schlimmsten Fall zur Eskalation der Delikte. So werden inzwischen oft Autoschlüssel aus Wohnungen gestohlen oder direkt bei der Person geraubt, da der direkte Diebstahl des Wagens zunehmend schwieriger wird. Es überwiegen aber wohl die positiven Aspekte (s. PKS). Videoüberwachung insbesondere wurde stark kritisiert, unabhängig von der

meist fragwürdigen Evaluation und methodischer Fundierung der theoretischen Grundlagen. Sie erweitert die Sozialkontrolle nämlich erheblich – auch auf bloße Ordnungswidrigkeiten oder bloß unerwünschtes Verhalten wie Herumlungern oder Alkoholkonsum. Dies geht bis zur Selbstbeschränkung, wenn Gruppen, die sich durch die Kameras belästigt fühlen (sollen?) oder sich als unerwünscht empfinden, von selbst fernbleiben. Empirisch kommt es zudem oft zu Verlagerungseffekten, aufgrund von Gewöhnung sind die Effekte zudem kurzfristig, eine erhöhte Aufklärungsquote kommt selten zustande, auch weil selten genug Personal vorhanden ist, um alle Kameras ausreichend zu überwachen oder sich Täter einfach Masken aufsetzen. Teilweise provozieren Kameras auch Delikte, auch gegen die Kameras selbst.

[Außerdem existieren Widerstände von Seiten ökonomischer Interessen, da die Kriminalprävention auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden sein kann (bspw. das Installieren von Kameras.]

Die Metaanalyse von Eifler kommt denn auch zu ernüchternden Ergebnissen bezüglich Methodik, Effizienz, Effektivität und Dauerhaftigkeit. Zumindest die Verbrechensfurcht scheint sich durch Kameras verringern lassen. *[5/5]*